



Videoüberwachung in der EU-DS-GVO

Dr. Stefan Brink
LfDI Baden-Württemberg



Gesetzliche Erlaubnis

§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. **zur Wahrnehmung des Hausrechts** oder
 3. **zur Wahrnehmung berechtigter Interessen** für *konkret festgelegte Zwecke***erforderlich** ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass **schutzwürdige Interessen der Betroffenen** überwiegen.
- (2) Der **Umstand der Beobachtung** und die **verantwortliche Stelle** sind durch geeignete Maßnahmen **erkennbar** zu machen.
- (5) Die Daten sind **unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

- **Kein Spezialgesetz für VÜ**

aber: EG 91 => PIA

- anders: **VÜ öffentlicher Stellen ABDSG-E/BDSG-neu**
- **Art. 6 ff. DS-GVO**



Wie „gut“ ist die EU-DS-GVO?

- Das kommt uns bekannt vor:
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (iSB)
=> Schutz belangloser Daten vs. risikobasierter Ansatz
 - Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle
 - Meldung Datenpannen nach BDSG und EU-DS-GVO
 - TOMs (Art. 32 EU-DS-GVO)
 - ...



Wie „gut“ ist die EU-DS-GVO?

- - Art. 8: Einwilligung zu Diensten der Informationsgesellschaft
- Art. 17: Recht auf Vergessenwerden
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 22: Profiling
- Art. 25: privacy by design / privacy by default



Wie „gut“ ist die EU-DS-GVO?

- Das kommt uns weniger bekannt vor:
 - Zweckänderung (Art. 6 Abs. 4 EU-DS-GVO)
 - Aufzehrende Sanktionen (Art. 83 EU-DS-GVO)
 - Umfang Transparenzvorschriften (Art. 14 EU-DS-GVO)
 - ...



Transparenzpflichten

- **Art. 14 Informationspflicht**

- => § 33 +
- (Name) und Kontaktdaten des VV
 - Kontaktdaten des bDSB
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f
 - Absicht Drittlandstransfer + Garantien
 - Speicherdauer
 - Belehrung über Betroffenenrechte/Beschwerderechte
 - Belehrung über Widerrufsrecht Einwilligung
 - automat. Entscheidung / Profiling
 - beabsichtigte Zweckänderung (vorab!)



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Art. 6
 - Abs. 1 a: Einwilligung (aber: Art. 7, EG 32, 42)
 - Abs. 1 b: vertragliche Grundlage (VÜ?)
 - Abs. 1 c: zur Erfüllung einer Rechtspflicht
 - Abs. 1 d: zum Schutz lebenswichtiger Interessen Betr./Dritter
 - Abs. 1 e: im öffentlichen Interesse
 - Abs. 1 f: zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen
 - => auch Dritter
 - => EG 47: reasonable expectation of privacy



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Grenze: Art. 2 Abs. 2 c (persönl./familiäre Tätigkeit)
- Transparenz der VÜ: Art. 5 Abs. 1
 - a: nachvollziehbare DV (Verbot heimlicher VÜ; mobile VÜ?)
 - b: festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
 - c: Datenminimierung (Löschfristen; vgl. Art. 17 Abs. 1a)
 - d: Form der Speicherung (Speicherbegrenzung)
 - e: Integrität und Vertraulichkeit
- Informationspflichten: Art. 13 / 14 (Katalog)
- Pflicht zur Benennung DSB: Art. 37 Abs. 1 b
- Datenschutz-Folgeabschätzung: Art. 35 Abs. 3 c



Sanktionierung nach der GVO

- wirksam, verhältnismäßig, abschreckend (Art. 79)
- Bußgeld-TB:
 - Art. 83 Abs. 4 Pflichtverstöße VV/AV
 - Art. 83 Abs. 5 => Verstoß gegen Grundregeln
 - => Verletzung von Betroffenenrechten
 - => rw Übermittlung in Drittstaaten
 - => Verstoß gegen AnO AB
- Bußgeldrahmen:
 - Abs. 4 = 10 Mio € (2 % Umsatz)
 - Abs. 5 = 20 Mio € (4 % Umsatz)



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Alter Wein in neuen Schläuchen?
- EU-DS-GVO als Entbürokratisierungsgesetz?
- Verlust an Bestimmtheit der Regelungen?
- Risikoerhöhung durch Sanktionsregime?
- Nationale Ausgleichsgesetzgebung? DS-AnpUG-EU



Videoüberwachungsverbesserungsgesetz

- Erhöhung der Sicherheit in öffentlich-zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (= § 4 DSAnpUG)

§ 6b des Bundesdatenschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs, gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.“



Was regelt das DSAnpUG-EU?

- Zu viel!

Konsequenzen?

- Risiko für Unternehmen
- Rechtsunsicherheit

- Wo ist da die Öffnungsklausel?
wird zur bestimmenden Frage der kommenden Jahre



Was erwartet die Unternehmen?

- Rechtsunsicherheit bzgl. Rechtsgrundlagen der DV
 - Erwartungen der AB:
 - Verortung der DV in der EU-DS-GVO
- => Art. 6 / 12 ff. / 25 / 33 f. / 35 / 37 / 44 ff.
- Hinzuziehung der AB



Videoüberwachung nach der EU-DS-GVO

- Vom Zusammenhang von Regelungsdichte und einheitlichem Regelvollzug
- Die zentrale Zielsetzung der EU-DS-GVO:
EU-weite Koordination des Vollzugs einheitlichen Rechts
- Ihre Fragen ...



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!